

## **Nutzung Viehschauplatz - Rahmenbedingungen**

### **Allgemeines**

Für die Nutzung des Viehschauplatzes durch Dritte ist vorgängig ein Gesuch bei der Bauverwaltung Kirchlindach einzureichen. Dieses kann per Post oder auch per Mail eingereicht werden. Das Gesuch muss zwingend folgende Angaben enthalten:

- Wann wird der Platz benutzt
- Wie lange wird der Platz benutzt
- Wann wird der Platz bereit gemacht / ab wann ist der Platz gesperrt
- Wann wird der Platz geputzt / bis wann ist der Platz gesperrt
- Angabe des Anlasses
- Angabe ob mit oder ohne Festwirtschaft sowie allfälliges Festwirtschaftsgesuch
- Datum und Unterschrift

Für die Nutzung des Viehschauplatzes werden keine Gebühren erhoben.

### **Auflagen / Bedingungen / Informationen**

1. Die Markierung resp. Signalisation der Sperrung des Platzes obliegt dem Veranstalter. Die Signalisation ist frühzeitig, jedoch mindestens 1 Woche vor dem Anlass, anzubringen.
2. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für nicht weggestellte Fahrzeuge am Tage der Veranstaltung.
3. Für die Nutzung der Räumlichkeiten der Feuerwehr ist direkt mit der Feuerwehr Kirchlindach, Kommandant, Kontakt aufzunehmen.
4. Die Ausfahrt aus dem Feuerwehrmagazin muss für Notfälle ständig ohne Einschränkungen möglich sein.
5. Die Zu- und Wegfahrt zu den Garagen der Bewohner der Lindachstrasse 24 ist zu gewährleisten. Ist dies nicht möglich, sind die Mieter vorgängig zu informieren.
6. Ist ein festwirtschaftlicher Betrieb geplant, ist eine entsprechende Bewilligung nötig. Das Gesuch ist spätestens 20 Tage, bei Anlässen mit über 500 Personen 60 Tage, bei Veranstaltungen im Wald 90 Tage, vor dem Anlass bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.
7. Der Platz ist nach erfolgtem Anlass in sauberem Zustand zu hinterlassen. Bei Bedarf kann der Werkhof, Schwendimann AG, zur Reinigung beigezogen werden. Die Kosten werden vom Veranstalter getragen.

Kirchlindach, 13. August 2019

**Gemeindeverwaltung Kirchlindach**  
Der Bauverwalter a.i.:



Martin Bieri